

An die
Stadt Feldkirch
Schmiedgasse 1-3
6800 Feldkirch

Name:

Straße:

PLZ:

Ort:

E-Mail:

Sozialversicherungsnummer¹:

Antrag auf Auskunft gem Art 15 DSGVO und § 44 DSG 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich ersuche um Bestätigung, ob Sie in Ihrem Unternehmen

- Amt der Stadt Feldkirch (Rathaus), Abteilung [Auswahlmöglichkeit der Abteilungen]
- Stadtwerke Feldkirch
- Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH
- Senioren-Betreuung Feldkirch GmbH
- Montforthaus Feldkirch GmbH
- Freizeit Betriebe Feldkirch GmbH

personenbezogene Daten, die mich betreffen, verarbeiten.² Wenn dies der Fall ist, ersuche ich darüber hinaus um Auskunft über diese personenbezogene Daten, ihren Zweck, die Speicherdauer und sonstige Informationen die mir per Gesetz zustehen.

Elektronischer Identitätsnachweis:

Zum Nachweis Ihrer Identität benötigen wir die Zusendung dieses Formulars mit Bürgerkarte, oder Handy-Signatur.

(Alternativ können Sie im Bürgerservice der Stadt Feldkirch einen gültigen Lichtbildausweis (Pass, Personalausweis, Führerschein) vorlegen)

Ich ersuche um Auskunft über meine Daten aufgrund von einem bestimmten Ereignis (zB: Zusendung von Post- und Werbematerial aus dem Bereich Soziales) oder aus einer bestimmten Datenanwendung (Abgabenwesen,...).³

Mit freundlichen Grüßen

Ort/Datum:

Fußnoten:

1. Sozialversicherungsnummer: Haben Sie Fragen betreffend Informationen und Auskünfte aus einem allenfalls früheren Arbeitsverhältnis oder Betreuungsverhältnis (Pflege), müssen Sie Ihre Sozialversicherungsnummer angeben.
2. Verarbeiten: Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten (zB das Erheben, Erfassen, Organisieren, Speichern, Verändern, Verwenden, Weitergeben, Bereitstellen, Verknüpfen, Löschen oder Vernichten).
3. Präzisierung: Damit Ihr Antrag in der gesetzlich vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann, bitten wir Sie ihn dementsprechend zu präzisieren.

Hinweise:

- Frist: Die gesetzliche Frist zur Bearbeitung dieses Antrages beträgt gem Art 12 Abs 3 DSGVO und § 42 Abs 4 DSG 2018 einen Monat ab Einlangen eines vollständigen Ansuchens im Amt. Diese Frist kann um zwei weitere Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Über die Verlängerung der Frist werden Sie jedenfalls innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages unterrichtet.
- Unentgeltlichkeit: Die Informationen und Auskünfte werden Ihnen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen kann jedoch ein angemessenes Entgelt verrechnet oder die Bearbeitung des Antrags verweigert werden.
- Beschwerderecht: Sie haben die Möglichkeit (Art 77 DSGVO und § 24 DSG 2018) sich bei der Datenschutzbehörde (<https://www.dsb.gv.at/kontakt>) zu beschweren, wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO oder gegen das DSG 2018 verstößt. Die Frist für die Beschwerde beträgt ein Jahr ab Kenntnis vom beschwerenden Ereignis, längstens aber drei Jahre.